

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. Illust. Sonntagsblatt (wöchentlich),
2. Eine landwirthschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnements-Preis:
Bierteljährl. 1 R. 25 Pf.
auf Wunsch unentgeltliche
Zusendung.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

zu
Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag u. Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspaltige Co-
pulszeile (ober deren Raum
10 Pfennige.

Geschäftsstellen

bei
Herrn Buchdruckereibes. P a b s t
in Königsbrück, in den An-
noncen-Bureau von Haasen-
stein & Vogler u. „Invaliden-
bank“ in Dresden, Rudolph
Mosse in Leipzig.

Druck und Verlag von E. V. Förster's Erben
in Pulsnik.

Sechszwanzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Mittwoch.

Nr. 9.

31. Januar 1894.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird das von den städtischen Collegien aufgestellte, von der königlichen Kreisauptmannschaft Bauhen genehmigte neue Ortsgesetz, die Einquartierung betreffend, mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die in der stadträthlichen Bekanntmachung vom 7. August 1893 getroffenen, die Einquartierung in hiesiger Stadt betreffenden Bestimmungen hiermit außer Kraft gesetzt werden.

Pulsnik, am 24. Januar 1894.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Orts-Gesetz

für die

Stadt Pulsnik,

die Leistungen für die bewaffnete Macht im Kriegs- und Friedenszustand betreffend.

A.
§ 1.

Alle Leistungen für die bewaffnete Macht, mögen solche bestehen in

- 1., Gewährung des Unterkommens für Mannschaften und Pferde,
- 2., Verschaffung von Exercierplätzen, Übungs-, Unterrichts- und Vorrathsräumen, sowie Wachlokalen und Krankenstuben,
- 3., Stellung von Wagen und Pferden,
- 4., Lieferung von Fourage und sonstigen Requisiten, sowie
- 5., in, Boten- und anderen Mannschaftsdiensten werden durch Ein- und Vermietung und Verdingung aufgebracht.

§ 2.

Der hierdurch entstehende Aufwand ist, soweit er nicht durch die geleistete Staatsvergütung gedeckt wird, von der Stadtgemeinde zu tragen und aus der Stadtkasse zu bestreiten.

§ 3.

Der Aufwand, welcher durch Einmietung der Einquartierung von Mannschaften und Pferden im Friedenszustande erwächst, ist am Schlusse jeden Jahres zusammenzustellen und der durch das Servis ungedeckt gebliebene Betrag im Laufe des nächsten Jahres von den Gemeindegliedern, angeessenen und unangeessenen nach Maßgabe des für die Stadtkasse aufgestellten Katasters einzuheben.

B.
§ 4.

Ist die Zahl der einzuquartierenden Truppen so groß, daß deren miethweise Unterbringung nicht ausführbar ist, so hat die **Naturaleinquartierung** einzutreten. Pferde werden nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 ff. in den von dem Einquartierungsausschuß für geeignet befundenen Stallungen der hiesigen Gasthöfe, und falls dies unthunlich, in geeigneten Privatstallungen untergebracht.

§ 5.

Die Naturaleinquartierung ist eine Last, welche von allen angeessenen und unangeessenen steuerpflichtigen Einwohnern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen wird.

§ 6.

Als Maßstab für die Vertheilung derselben dient

- I. das alljährlich über das **Einkommen** der gemeindegliedertpflichtigen Einwohner und Erwerbsgesellschaften in der Stadt Pulsnik aufgestellte Kataster, soweit dieses Einkommen nicht aus dem Besitz von Grundstücken herrührt und
- II. die auf den im Stadtbezirk und in der Stadtlur befindlichen Gebäuden, Gärten, Felder, Wiesen und sonstigen Grundstücken aller Art ruhenden **Grundsteuereinheiten**.

§ 7.

Die Vertheilung der Natural-Einquartierung erfolgt in der Weise, daß auf das zu I bezeichnete Einkommen von

1801 M. bis mit 3000 M. 1 Mann, auf

3001 " " " 4200 " 2 " "

4201 " " " 6200 " 3 " "

und auf ein Mehreinkommen jedesmal bis zu 2000 Mark je ein Mann mehr berechnet wird, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung in § 11 dieses Ortsgesetzes, während die Grundstücke ohne Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit und Lage unter Zugrundelegung der auf ihnen ruhenden Steuereinheiten in einer Anzahl von

1 bis 75 Steuereinheiten 1 Mann

76 " 150 " " 2 "

151 " 250 " " 3 "

und für je weitere 100 Steuereinheiten mit je 1 Mann mehr belegt werden.

§ 8.

Solche Hausbesitzer, welche nicht in Pulsnik wohnen, sowie Forenser haben jederzeit dafür zu sorgen, daß von ihnen Derjenige beim Stadtrath anzumelden ist, welcher für sie die Leistungen der Einquartierungspflichtigkeit zu tragen hat.

§ 9.

Von der Einquartierungspflicht werden die Bewohner in der Regel nach der Ordnung der Hausnummer betroffen, dergestalt, daß nur dann von vorn wieder begonnen werden soll, wenn vorher alle Quartierpflichtigen der Gemeinde nach Verhältnis ihrer Verbindlichkeit von Letzterer betroffen worden sind.

Dem Einquartierungsausschuß bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen ausnahmsweise andere Anordnungen zu treffen; auch kann derselbe von Einlegung von Naturaleinquartierung in durch ihre Entfernung von der Stadt zur Einquartierung ungeeignete Häuser ganz absehen und die betreffenden Quartierungspflichtigen veranlassen, die ihnen zugeheilten Mannschaften auf ihre Kosten innerhalb der Stadt unterzubringen oder deren Unterbringung auf Kosten der betreffenden Quartierungswirthe auch selbst anordnen.

Im ersteren Falle haben die Quartierpflichtigen auf der Rathsexpedition sofort anzuzeigen, wo sie die ihnen zugetheilten Mannschaften untergebracht haben.

§ 10.

Todesfälle, sowie Krankheiten oder Wochenbett, ferner in Ausführung begriffene Umbauten befreien eine Familie nicht unbedingt von der Pflicht der Naturaleinquartierung sondern berechtigen nur, die Aufschubung der Bequartierung zu beantragen, vorbehaltlich späterer Nachholung.

§ 11.

Ist eine größere Truppenzahl unterzubringen, als dies nach Maßgabe des § 7 geschehen kann, so steht dem Einquartierungsausschuß die Befugniß zu, eine verhältnismäßige Steigerung der auf jede Stufe fallenden Normalzahl eintreten zu lassen und erforderlichen Falles auch die mit einem stadtanlagepflichtigen Reineinkommen von weniger als 1801 Mark Abgeschätzten in gleicher Weise, wie die in § 7 aufgeführte erste Stufe ausnahmsweise zur Uebernahme von Natural-Einquartierung heranzuziehen.

§ 12.

Der Quartiergeber hat das Quartierbillet dem Einquartierten sofort abzufordern, aufzubewahren und gegen Auszahlung der Entschädigung an das Einquartierungsamt zurückzugeben.

§ 13.

Die Quartiergeber empfangen für Naturaleinquartierung lediglich das gesetzlich für selbige festgestellte Servisgeld oder die sonst von der Militärbehörde gewährte Entschädigung und haben außerdem keinen Anspruch auf einen Zuschuß aus Gemeindegeldern.

